

B e m e r k u n g e n

zum Entwurfe

einer

erneuerten und erweiterten

W e c h s e l - u n d M e r k a n t i l - O r d n u n g

für die

freie Stadt Frankfurt

von

Dr. Carl Leopold Goldschmidt,

Advocat baselst.

Frankfurt am Main,

Joh. Christ. Hermann'sche Buchhandlung.

G. F. Kettembeil.

1 8 2 7.

44/2187

Not a city but has an ample share of great men. I have mingled among them in my time, and been almost withered by the shade into which they cast me; for there is nothing so baleful to a small man as the shade of a great one, particularly the great man of a city.

The sketch book of Geoffrey Crayon.

Den Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen glaubt man einige allgemeine voranschicken zu müssen.

Die Verfasser des Entwurfes, Kaufleute, haben nach dem Vorberichte in der Handelslegislation mit anderen das Bedürfnis einer Nachhülfe, selbst aber wohl keinen Verus zur Gesetzgebung gefühlt. Verdient es daher dankbare Anerkennung, daß sie sich der ihnen aufgetragenen fremdartigen Arbeit bereitwillig unterzogen, so wäre es jedoch gut gewesen, wenn sie sich mehr mit Rechtsgelehrten berathen, auch diesen die Redaction überlassen hätten.

Zur Zeit ihrer Abfassung glnigte die hiesige Reformation so den Handels-, wie den übrigen Lebensverhältnissen. Der sich erweiternden Handlung rückte die Gesetzgebung nach, widerstrebend, verdrossen, abgerissen, spärlich, spät. Von der erneuerten Reformation (1611) bis zur ersten eigentlichen Wechsel-Ordnung (1666), fünf und fünfzig Jahre, von der letzteren erster unbedeutenden (1676) bis zu deren neuester Verbesserung (1739) drei und sechzig Jahre, von da bis heute acht und achtzig Jahre. Seit der letzten Hälfte des letzten Zeitabschnittes hat sich alles umgestaltet,

Ideen, Verfassung, Verhältnisse, Einrichtungen, Wissenschaft, Handlung.

Wo die Zeit der Gesetzgebung vorschreitet, geschieht Naturgemäßes, wo sie rückwärts geht, Naturwidriges, stehen bleibt der menschliche Geist nicht. Er thue aber Vor- oder Rückschritte, immer wird ihm die Gesetzgebung in gleicher Richtung, wenn auch in Zwischenräumen, folgen; dies kann verzögert, nicht verhindert werden.

Jene Wechsel-Ordnungen genügten schwerlich den Anforderungen ihrer, gewiß nicht denen unserer Zeit. Uns befriedigen nicht mehr Verordnungen, gerichtet gegen einzelne Mißbräuche, bestimmt, öffentlich angeschlagen zu werden, unzusammenhängend, ungeordnet, unklar, breit; wir verlangen Gesetze, umfassend, geordnet, deutlich, kurz, bündig; zu diesen kann man jener Grundsätze, nicht Formen noch verwenden.

Wie die früheren Ordnungen berücksichtigt der Entwurf nicht bloß Wechsel-, vielmehr Handlungsgeschäfte überhaupt, und hätte den Staatspapierhandel nicht mit Schweigen übergehen dürfen. Es sind nicht Gesetze zu entwerfen für einen großen, abgerundeten, geschlossenen Staat, dabei nicht Ackerbau, Militärmacht, Fabriken zu beachten; Capitalien sind uns statt Aecker, Armeen, Manufacturen; mehr oder weniger, unmittelbar und mittelbar lebt hier alles vom Handel. Diesem aber können wir nicht Gesetz und Richtung geben, wir erhalten sie von ihm.

Seit die Regierungen allenthalben sich der Mauth als Finanz-Aushülfe zu bedienen, und an ihren Grenzen den besten Nutzen des Handels vorweg zu nehmen angefangen, konnten wir diesen Nutzen nur von ihnen unmittelbar wie-

der an uns ziehen. Zahlten früher ihre Unterthanen, zahlen jetzt sie uns Zinsen, gaben wir vormals mehr Waaren-, geben wir nun mehr Geld=Credit; es wird die Bilanz mit den einzelnen Staaten sich anders stellen, im Resultate jedoch auf eins hinauskommen; unser Waaren-Markt hat sich größtentheils in einen Geld-Markt verwandelt.

Der Effectenhandel ist ein Glied in der Kette der heutigen europäischen Staaten-Ordnung und Staaten-Politik; wir müssen ihn hinnehmen als Folge und Last zugleich des Krieges und des Friedens. Ohne unser Zuthun ist es so gekommen, ohne unser Zuthun wird es anders werden; wir haben nur für die Zwischenzeit zu sorgen.

Kaufleute wollen leben, müssen gewinnen; so lange nun, wie in den letzten zehn Jahren, fast alle andere Handlungs-Operationen reinen Verlust abwerfen, zugleich die Staaten richtig ihre Zinsen abtragen, wird das Papiergeschäft nicht aufhören. Wenn aus der Herde einzelne Schaafe noch warm auf althergebrachte Weise in unbesleckter Wolle zu sitzen glauben, ist das arge Selbsttäuschung, die Wolle ist geschoren oder nicht rein. Den Acceptations-, Commissions-, Disconto-, Arbitrage-, überhaupt allen Wechsel- und Geld-Geschäften, selbst den zwischen Kaufleuten obschwebenden Rechtsfreitigkeiten liegt größtentheils der Staatspapierhandel zum Grunde, und eine Merkantil-Ordnung für hiesige Stadt sollte sein nicht gedenken?

Auch das Wechselgeschäft ist übrigens einer ungeneigten Gesetzgebung gleichsam aufgedrungen worden. Vor zweihundert Jahren erklärten dahier eigne Mauths-Edicte (vom 4. April 1620 und 9. April 1635) girirte Wechsel für un-

verbindlich und nichtig *), erst nach §. 11. der Wechsel-Ordnung vom Jahre 1666 sollten sie „aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.“ Vor hundert Jahren wurden Wechsel wie dormalen Coursdifferenz bezahlt. Erst ward riscontirt, dann angewiesen und weiter angewiesen, am Ende gab es Ausschuss, Manco, Ungemächlichkeiten, saure Gesichter **). Unter der Sonne nichts Neues!

*) Orth, Anmerkungen zur hiesigen Reformation, Fortf. S. 590.

***) Darüber berichtet ein Zeitgenosse folgendes: „Ob schon in Handlung-Plätzen, wo keine Banco etablirt, die Wechselzahlungen aber meistens in kleiner Münze geschieht, dergleichen Assignationes dem Negotio eines Theils von unvergleichlicher Commoditaet, und fast unentbehrlich sind, in massen dadurch nicht allein viel Zeit spart, ein Zahler aber dabey sehr vieler Mühe überhoben, und endlich das ohnehndliche Zehlen, Ausschuss und Abgang vermieden bleibet, so ist doch auch wieder andern theils, nicht weniger richtig und fast ungläublich, wie sehr man in Praxi mit dergleichen Assignationon, geplagt, und wie selten solche Anweisung per cassa bezahlt werden, ein jeder Debitor sucht von denen solchen Assignationon anhangenden, und oben erzehlten Commoditaeten zu profitiren, und seinem Creditori so viel möglich die Ungemächlichkeiten, so bey dem Empfang besagter Münze entstehen, zuzuweisen, und da ist nichts ungemeines, daß man solchergestalt an drey, vier oder mehr Orten herumgesprengt wird, ehe man einen solchen ausfindet, der endlich per cassa bezahlt. Um dieser Inconvenienz nun vorzubeugen, so ist zwar heiffentlich in den meisten Wechsel-Ordnungen verordnet, daß da die Assignationon gänzlich abzuschaffen, allerdings impracticabel, und dem Negotio mehr schäd- als nützlich befunden worden, ein Creditor wenigstens nicht mehr als eine Assignation, das ist, eine solche, so per cassa bezahlt werde, anzunehmen schuldig seyn sollte, allein es wird auch hierüber selten gehalten, dann im Fall ein solcher Creditor, striete auf seinem Recht bestehet, so gibts saure Gesichter, man nennet ihn einen difficielen Mann, und insistirt das nächste mahl, wann derselbe Assignans wird, hautement, auf dem jure, dessen er sich vorhin

Mit dem allen will nicht etwa der Staatspapierhandel dem Wechselgeschäfte gleichgestellt, empfohlen, überhaupt ihm das Wort geredet, sondern nur behauptet werden, daß da er einmal existirt und in großem Umfange betreiben wird, die Gesetzgebung ihn nicht ignoriren kann.

Ueber die Wechsel-Notare wäre ein eigenes organisches Gesetz zu erlassen. Ursprünglich gab es hier nur einen Wechsel-Notar *), nachmals hatte man deren zwei **) in der neuesten Zeit ist noch einer hinzugekommen, und sie bilden nun mit ihren Schreibern das sogenannte Wechsel-Protector-Comptoir, über dessen innere Einrichtung, Obliegenheiten und Befugnisse abgefondert umfassend zu disponiren wäre.

Auch die „Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen“ bedürfte einer zeitgemäßen Umarbeitung, insbesondere wären denselben die auf gerichtliche Anordnung an der Börse zu machenden Staatspapier-Verkäufe ausdrücklich zuzuweisen.

Die neue Gesetzgebung müßte übrigens alles Einschlägige enthalten, und in der Beziehung die frühere ganz abschaffen, auf jeden Fall genau bezeichnen, was von derselben weiter gelten soll, was nicht **).

„gegen seinen Debitorem bedient, nicht etwan in dem Absichten, um dadurch dieses Statutum in den rechten Gang zu bringen, sondern ihm dadurch Verdruß zu machen, ja man hat Exempel, daß eines solchen strieten Handels-Manns Wechselbriefe öfters um deswillen vermieden werden, weil er in Unehmung der Assignationon so difficiil ist.“ Der vorsichtige Banquier, c. 5., §. 78.

*) Wechsel-Ordnung 1666, §. 2.

**) Wechsel-Ordnung 1739, §. 26.

***) Man braucht nur auf Beyfassens-Ordnung, §. 1., Beyerbach, Sammlung, S. 648, und die Raths-Verordnung vom 22. April 1788, ibid., S. 237 sqq., zu verweisen.

Noch hat ein Wechselgesetz das Interesse des Remittenten wie das des Inhabers zu berücksichtigen, der Entwurf begünstigt letzteren zu sehr, allenthalben ist er befugt, be-rechtigt, wenig gehalten, verpflichtet.

Endlich glaubte man mit dem Entwurfe bei den Bemerkungen den statutarrechtlichen Standpunkt nicht verlassen zu dürfen, um so weniger als denselben, wenn überhaupt, nur dadurch einiges eigenthümliche und bleibende Interesse gesichert werden mag.

§. 1.

1) Hiesige als fremde, dahier domicillirende und unter obrigkeitlicher Erlaubniß Geschäfte treibende. „hiesigen, als fremden dahier sich mit obrigkeitlicher Erlaubniß aufhaltenden oder die Messen besuchenden“ ic. In der alten WD. vom J. 1666, §. 5., hieß es zwar in der Beziehung: „alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kauff-Leute“ ic., was auch in die WD. v. J. 1739, §. 5., übergegangen ist, doch finden sich in der Erläuterung dieses §. vom 19. Oct. 1741, §. 4., nur „die fremden in Messzeiten allhier handelnden Socios“ erwähnt (Beyerbach, S. 705), wohingegen die Rathsverordnung vom 20. Oct. 1825 (Gesetz- u. Stat. Samml., B. 4, S. 33.), nur hiesige angeht. Obige Fassung dürfte, schon um nicht auf Controversen in der Lehre vom Domicil zu stoßen, nicht unangemessen seyn.

2) Handelsgesellschaften. Sind hierunter Gesellschaften mit Capitalbeitrag (Reformation II, 23, §. 12.) begriffen? Es gibt noch andere Gesellschaften, über die wir jede gesetzliche Bestimmung entbehren; man vergl. überhaupt Materialien zu einem Handels-Gesetzbuch für die Stadt Frankfurt a. M., 1811, S. 29. sqq.

3) Formular. Ist unten nicht beigelegt, wohl aber abgedruckt, Beyerbach, S. 705.

4) binnen sechs Wochen ic. Diese aus der alten Rathsverordnung vom 19. October 1741 beibehaltene Zeitbestimmung paßt zu der in der neueren vom 20. Oct. 1825 enthaltenen nicht mehr.

5) auch stets ersehen werden (können), an wen man sich zu halten, und wer als in Obligo stehend zu betrachten und in Anspruch zu nehmen sey. Wenn an sich schon das Angeben der ratio legis im Gesetze selbst wohl nicht zweckmäßig ist, so unterbleibt es gewiß besser, wo, wie hier, e contrario falsch argumentirt werden dürfte.

§. 2.

1) Vorschrift. Ob solche auch auf gemeinschaftliche Lotterie=Collecten anwendbar? läßt sich da eine solche nach unserer Particular=Gesetzgebung nicht als Handlung S. p. betrachtet wird, wohl bezweifeln.

§. 3.

1) fremde, allhier Handel treibende. Ist wohl zu allgemein ausgedrückt, und sind bloß die im §. 1. oben erwähnten gemeint; m. vergl. übrigens Nota 1. zu diesem Paragraphen.

2) die gemeinsame Sicherheit beabsichtigenden. Für die gemeinsame Sicherheit sorgt die Polizei, die unterstrichenen Worte sind ohnehin überflüssig; in der Erläuterung, S. 4., findet sich wenigstens passender „allgemein nützlichen.“

3) Bei Unterlassung dieser Vorsicht hat sich jeder den daraus entstehenden Schaden selbst beizumessen. Wem anders? Man hätte dieses nicht aus der alten Rathsverordnung nachschleppen, und eher im Allgemeinen die Verordnung der Materialien S. 56. in A. aufnehmen sollen.

§. 4.

1) Gesellschaftshandlung. Auch eine fremde? Vergl. Nota 1. ad §. 1. und Materialien, S. 70.

2) trennen, so sollen sämtliche Theilhaber solche Trennung. „auflösen, so soll es ic. gemacht werden.“

3) Unterlassung. M. füge hinzu: „der öffentlichen Kundmachung“ ic.

4) aber, oder. „und einer ic. aber“, wie es richtiger in der alten und neuen WD. heißt.

5) und für solche Verbindlichkeiten rechtlich in Anspruch zu nehmen seyn. Kann wegbleiben.

§. 5.

1) Es ginge wohl an, daß die solidarische Verpflichtung der Gesellschafter aus den Namens der Firma von einem derselben contrahirten Verbindlichkeiten, etwa wie in Materialien, S. 33., mutat. mutand., nochmals ausdrücklich festgesetzt würde, dahingegen scheint das Herausheben eines einzelnen Falles, und mehr geschieht in diesem Paragraphen nicht, ganz überflüssig.

2) erweislich. Ueberflüssig.

§. 7.

1) sie bei eigener Verhinderung entweder zu Messzeiten oder außer den Messen hieher schicken, um ihre Geschäfte wahrzunehmen und zu besorgen. „ihre Geschäfte dahier verrichten sollen“ ic., auf die An- oder Abwesenheit der Prinzipalen kann unmöglich etwas ankommen, und wenn die beiden hiesigen Wechselordnungen bloß einen einzelnen Fall vor Augen hatten, so sind sie hierin nicht nachzuahmen.

2) auswärts wohnenden. Könnte um so flüchtiger wegbleiben, als auch von sich dahier mit obrigkeitlicher Er-

laubniß aufhaltenden Ausländern beliebig Procura kann erteilt werden.

3) zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Abschließen und Acceptiren von Wechseln, Empfangnehmen oder Auszahlen von Geldern, zum Abrechnen und Quittiren, überhaupt aber zu allen Handlungen gehörig legitimiren, welche die Natur ihres Auftrags erforderlich machen wird. Die einzelnen Handlungen lassen sich nicht aufzählen, was auch gar nicht nöthig ist, statt dessen hiesse es vielleicht zweckmäßiger: „zu allen in dieser ihrer Eigenschaft vorzunehmenden Handlungen gehörig legitimiren.“

4) dergleichen. „die“, da auch dahier solche Vollmachten von Ausländern ausgestellt werden können.

5) beglaubigt seyn. Versteht sich eigentlich von selbst, weil sonst deren Eintragung in das Wechsel-Notariats-Protocoll nicht möglich ist.

S. 8.

- 1) Die. „eine auswärts erteilte“ ic.
- 2) nebst einer getreuen Abschrift. Auszulassen.
- 3) gehörig collationirt, demnächst aber die. Gleichfalls auszulassen, statt „die“ l. „deren.“

S. 9.

1) auf eine bestimmte, oder. Vergl. unten S. 11., Nota 1.

2) Solche, welche auf die Dauer der Abwesenheit des Gewaltgebers gestellt wären, sind nicht zulässig. Diese neue, wohl nicht unzweckmäßige Anordnung ist mit der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinbar. In älteren Zeiten scheint Procura blos auf die Dauer der Abwesenheit des Gewaltgebers erteilt worden zu seyn. In der alten W.D. vom J. 1666 kommt sie nur bei Auswärtigen vor, welche Factoren ic. zur Geschäfts-

Besorgung hierher schicken, und auch in der neuen W.D. vom J. 1739 bleibt dies der Hauptfall, und nur beiläufig geschieht, S. 12., des Falles Erwähnung, „wann ein Prinzipal seinem Bedienten Vollmacht giebt“, und zwar selbst dann, wie ausdrücklich folgt, nur, „in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren“ ic. Ward gegen einen hiesigen, der ohne Bestellung eines Procuratüers verreist war, ein Wechsel angeklagt, so konnte gegen denselben nicht in contumaciam procedirt werden, worüber sich noch ein Appellationsgerichts-*Decret* vom 13. Sept. 1815 dahin ausspricht: „daß, da die hiesige Reformation, P. I., Tit. X., S. 8., deutlich vorschreibt, wie es zu halten, wenn ein Bürger vor oder nach beschienenem Fürgebott aus der Stadt verreisete, und also abwesend wäre, und hiesige Wechsel-Ordnung darin keine Ausnahme macht, und um so weniger sich annehmen läßt, daß ein Handelsmann, wenn er vor hier abwesend ist, schuldig sey, bei Vermeidung eines Contumacial-Erkenntnisses eine Procura zurückzulassen, als derselbe bei Wechseln, welche er nicht anerkennt, nicht einmal vermuthen kann, daß sich dergleichen in seiner Abwesenheit anmelden werden.“

Durch die unterm 8. Febr. 1820 publicirte provisorische Gerichts-Ordnung hat sich jedoch die Lehre anders gestaltet. Ueber die Vorladung eines abwesenden Wechselbeklagten verordnet dieselbe, Art. 83: „Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermangelung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zu Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuratüer zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorsicht die ihn treffende Contumacial-Strafe sich selbst zuzuschreiben hat.“ Dieses ist aber gar von den hiesigen Gerichten nicht blos von der Citation verstanden, sondern auch, merkwürdig genug, auf den Fall ausgebehrt worden, wo ein hiesiger Handelsmann, der nach

seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen keinen passenden Procuratrer finden konnte, eine weite Reise zu unternehmen, und seinem Advocaten für alle vorkommenden Rechtshändel eine General-Vollmacht zu ertheilen sich genöthigt sah. In seiner Abwesenheit ward gegen ihn ein Wechsel eingeklagt, und trotz dessen Nichtanerkennung von Seiten des erschienenen General-Bevollmächtigten, in erster Instanz in contumaciam für anerkannt angenommen, und dem gemäß erkannt, auch die erhobene Appellation unterm 18. November 1825: „in Betracht, daß die Prozeß-Ordnung, publicirt d. 8. Febr. 1820, und zwar im 4. Kapitel, das Wechselprozeß-Verfahren betreffend, im Art. 83. gegen Handelsleute nicht nur die Vorladung in ihrer Abwesenheit, im Comptoir oder der Wohnung, sondern auch das Verfahren in contumaciam, wenn kein Procuratrer vorhanden, allerdings rechtfertigt, und es hiernach auf ältere Gesetze und Präjudicien nicht ankommen kann“, abgeschlagen. Unter diesen Umständen wäre Handlungs-Inhabern, die keinen Grund zur Bestellung eines Procuratrers während ihrer Anwesenheit am hiesigen Orte haben, eher anzurathen, wenigstens auf die Dauer ihrer Abwesenheit einen solchen zu bestellen, und zwar vorsorglich, da eine unvorhergesehen nothwendig gewordene schleunige Abreise möglicherweise nicht Zeit zur Procura-Ertheilung übrig lassen könnte.

§. 10.

1) öffentlichen Börsenanschlag. Der Börsenanschlag ist Folge der dem Wechsel-Notare gemachten Erklärung, und diesem liegt dessen Besorgung ob; man vergleiche §. 11.

§. 11.

1) vor Ablauf dieser Zeit. Wenn nach Ablauf dieser Zeit die Vollmacht erlischt, bedarf es eines besondern

Börsen-Anschlages? In den Materialien, S. 10, fand sich ein solcher für hiesige Aufsteller zweckmäßig angeordnet. Da die Revocation einer Vollmacht jederzeit geschehen kann, so ließe sich vielleicht folgende Anordnung rechtfertigen: „die Wechsel-Notare dürfen ihrem Protocolle keine auf eine bestimmte Zeit lautende Vollmacht einverleiben“, wonach die §§. 10 und 11, zusammen zu ziehen wären. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß Vollmachten, auf die Dauer der Abwesenheit ertheilt, den auf unbestimmte Zeit gegebenen beizuzählen sind.

2) vor deren Widerruf. Kömmt es auf den Tag der geschehenen Revocation, oder auf den des gemachten Börsenanschlages an? In den Materialien, S. 12, war letzteres festgesetzt.

§. 12.

1) irgend. „in dieser Eigenschaft.“
2) erloschen. Jede Vollmacht erlischt mit dem Tode des Gewaltgebers von selbst, dieses ausdrücklich zu bestimmen, auch wie es in solchem Fall mit dem Börsen-Anschlage zu halten, in Erwägung zu ziehen, scheint nicht überflüssig.

§. 13.

1) Wechsel. Ein Wechselgesetz sollte wohl die nothwendigen Bestandtheile des Wechsels festsetzen, wie z. B., Materialien, S. 152. Nach Art. 78. der prov. O.D. kommt es bei Schuldscheinen allein auf das Wort: Ordre (Verordnung), bei Anweisungen auch auf die Accepte an, diese Bestimmung gehört aber nicht in die Prozeß-, sondern in die Wechsel-Ordnung, Materialien, S. 421.

2) nicht wechselfähig. Noch wären anzunehmen:
a) Hausöhne, denen ohnehin die exceptio Scii. Macedoniani zu statten kommt, von Adlerflycht, Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, S. 48; Orth, Rechtshändel, Th. 12, Nr. 3.

- b) Orts-Nachbarn,
- c) Geistliche, und
- d) Militärpersonen.

Schauspieler auszunehmen ist kein Grund vorhanden, (wiewohl sie dormalen nicht wechselfähig sind, Beyerbach, S. 205.) zumal gegen sie, wenn sie beim hiesigen Theater angestellt sind, kein Personal-Arrest, wie gegen Fremde, statt findet, prov. G.D., Art. 56.

Hier sollte wohl noch verordnet seyn, daß, wenn wechselfähige Personen sich auf von nicht wechselfähigen ausgestellten Wechseln durch Acceptation, Indossament u. verbunden, sie nach Wechselrecht haften, Materialien, S. 162. in fi.

S. 14.

- 1) oder Zahlung, oder. „überhaupt“ u.
- 2) so wie überhaupt die. „zum Behufe der“ u., Materialien, S. 396, init.
- 3) enthalten. Sonst nichts? Die Requisite sind angegeben, Materialien, S. 399, 400.

S. 15.

1) deutlich mit. „Durch das der Unterschrift vorge setzte Wort: „angenommen“ oder „acceptirt“ und“ u. Die alte W.D. vom Jahre 1666 klagt, S. 7, daß, „in Acceptation derer Wechsel-Briefe nicht wenige Unordnung eingerissen“, was sich in der neuen von 1739, S. 12, gedankenlos wiederholt findet. In alten Zeiten geschah die Annahme wohl auch mündlich oder sonst unvollständig, durch die bloßen Worte: ich acceptire, oder durch Aufschreibung des dati, eines gewissen Autoris, Anleitung zu gründlichem Verstand des Wechsel-Rechts, an den Tag gegeben von J. J. Heydigern, (gewesenem hiesigen Wechsel-Notare) Frankfurt a. M. 1676, S. 74, daher die Vorschrift der alten W.D., S. 7, „alle Acceptationes u.

„sollen u. auf die Wechselbriefe mit Namen und Dato geschrieben werden“, wo unter acceptatio das: „ich acceptire“, oder was dem gleich verstanden ist. „Bei Wechselbriefen, die à dato lauten, wird in Praxi um deswillen selten das „Datum, wann die Acceptation geschehen, hinzugesetzt“, versichert der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier, Frankfurt und Leipzig, 1733, (ein bei Erläuterung des hiesigen Wechselrechts sehr wichtiges Werk) c. 7, S. 11, aber „das Wort acceptirt hinzu zu setzen, ist hiernächst ein Haupt-Requisitum und von solcher Consequenz, daß ohne dasselbe das übrige von keinem Effect, sondern als ein non ens zu consideriren seyn würde“, ibid. c. 8, S. 7. Dem schließt sich die W.D. vom Jahr 1739, S. 12, demnächst S. 174 der Materialien an, aus welchem die einzuschaltenden Worte genommen sind,

2) wider des Präsentanten Willen. Dürfte jeder Zeit schwer auszumitteln, und besser auszulassen, ohnehin in W.D., S. 12, mehr als etwas sich von selbst verstehendes, denn als gesetzliche Disposition gekommen seyn, Vorsf. Banq., c. 7, S. 10, c. 8, S. 8, endlich einem dritten Inhaber schwerlich entgegen stehen, pr. G.D., Art. 91.

3) für ungültig geachtet. „als nicht vorhanden angesehen“ u.

4) Protest erheben zu lassen befugt seyn. Da solche Wechsel doch mehr als eigne angesehen werden (unten, S. 35, 52.), so fragt es sich allerdings, ob in solchem Fall die Unordnung des S. 40, unten, May greift? wofür freilich spricht, daß sonst dieser Protest ganz zwecklos wäre, wohingegen auf der andern Seite die verweigerte Acceptation in solchem Fall nicht mit der bei auf andere gezogenen Wechseln zu vergleichen; und für die Anwendung des S. 40. nicht paritas rationis vorhanden ist, insbesondere nicht gegen Indossanten.

§. 16.

1) berechtigt. Gar nicht verbunden? Das Gegentheil findet sich *Materialien*, §. 187.

2) gegen seinen Gedanken. „an seinen Vormann“ etc. Dieses Wort ist im Wechselrechte passender.

§. 17.

1) oder von andern dem nämlichen Staate, wie ein solcher Platz, angehörigen Orten, wo keine eigene Wechselordnung besteht. Es könnte wohl seyn, daß in irgend einem deutschen Staate mehrere Orte mit entgegen gesetzten Bestimmungen in der Hinsicht existirten, wie z. B. die Augsburger *W.D.*, c. 1, §. 8, mit der Nürnberger, c. 2, §. 1. (letztere zwar, irre ich nicht, dormalen abgeändert), in direktem Widerspruche steht. Augsburg aber liegt, wie Nürnberg, im Königreiche Baiern, und es wäre kein Grund vorhanden, warum sich bayerische Orte, in denen kein Wechselrecht gilt, eher nach ersterem als nach letzterem richten sollten. Entweder also man läßt diesen ganzen Satz weg, oder man setzt für alle Orte, in denen kein Wechselrecht gilt (die sich, beiläufig gesagt, von solchen, die keine eigene Wechsel-Ordnung haben, dadurch sehr unterscheiden, daß letztere eine andere angenommen haben können, wie z. B. Hanau die hiesige), gleichgültig, welchem Staate sie angehören, eine und dieselbe kurze Frist fest.

2) zur Acceptation vorgezeigt. Dies paßt nicht zum Schlusssatz des §., und scheint die Fassung des §. 13. der *W.D.*, wonach es dieses Schlusssatzes nicht einmal bedürfte, vorzuziehen.

3) und seine Acceptation volle Kraft haben. Unpassend, weil dies auf keinen Fall einem Zweifel hätte unterliegen, und die frühere Acceptation ihm nur nicht vom Aussteller als ein Versehen soll imputirt werden können.

§. 18.

1) können. Hat der Inhaber in der Beziehung durchaus keine Verbindlichkeit? In *Materialien*, §. 194, findet sich das Gegentheil festgesetzt.

2) Dienstag. In der alten *W.D.* von 1666, §. 8, fand sich der Zusatz: „Sedoch soll dem Creditori und Präsentanten, da er es nöthig erachten wird, auch vorher zu protestiren, freistehen, wie dann einem jeden, dem in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechsel-Brieff so balden zu protestiren und den Protest fort zu senden zugelassen.“ Dieser ward in die vom §. 1739 nicht ganz, wohl aber der letztere Theil desselben, §. 14, aufgenommen, auch in *Materialien*, §. 195, beibehalten, was in einzelnen Fällen erspriesslich seyn kann.

3) werden. Hier wäre wohl die Unordnung der *Materialien*, §. 196, an ihrem Orte.

§. 19.

1) sind. Eigene endossirte Wechsel sind ihnen wohl gleichzustellen, *Mater.*, §. 199, 200.

2) jedoch falls es ihm nicht ausdrücklich aufgetragen worden, nicht dazu verbunden. Auszulassen, da einerseits die ex Speciali mandato entspringenden Rechtsverhältnisse hier nicht zu erörtern sind, andererseits niemand verpflichtet ist, sich einem ihm lästigen Auftrage wider seinen Willen zu unterziehen.

3) protestirt. Die Art und Weise sollte angegeben seyn; hierüber findet sich in einem Appellationsgerichts-Erkenntnisse vom 12. December 1810: „wenn man bei solchen Wechseln, die durch indossament in die Hände eines dritten gekommen sind, annehmen wollte, daß die Protestation zu ihrer Gültigkeit erfordere, daß der Wechselnotar in der ganzen hiesigen Stadt sich erkundige, ob der Aussteller nicht etwa dahier anwesend sey, und über alle Umstände dieser

„Erkundigung, nach Verlauf kürzerer oder längerer Zeit sich müsse ausweisen können, solcherlei Wechsel wegen der von selbst einleuchtenden Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens, „schlechtdings nicht gültig protestirt werden könnten, da „vielmehr ein solcher Wechselfausteller, wann und wo er anzutreffen seyn werde, zu bemerken, und wenn ihm, in wessen Hände sein Wechsel gekommen, unbewußt ist, auf dem Wechsel-Comptoir die Anzeige allenfalls zu machen hat, „daß wenn ein solcher Wechsel sich anmelden sollte, man ihn in diesem oder jenem Hause finden könne.“

§. 20.

1) seiner Feiertage. „dahier allgemein sonntäglich „gefeierten Feste, oder an einem Feiertage des Bezogenen“ ic. Da jeder gehalten ist, an dem seinem Feiertage vorhergehenden Werktag zu acceptiren (§. 21.), mithin israelitische Glaubensgenossen, z. B., die am Sonnabend und Sonntag fällig werdenden Erakten schon am Freitage anzunehmen haben, übrigens eine W.D. sich am wenigsten um Gewissens-Angelegenheiten zu bekümmern, und unter diesem Vorwande allerlei odiosa zu statuiren hat, so läßt sich die Fassung des §. mit nichts rechtfertigen. Auch würde sie nur zur Folge haben, daß falls christliche Handelshäuser sich solche zu nutz machen, israelitische sich bei im Handel und Wandel nicht ausbleibenden ähnlichen Vorfällen gegen sie gleich ungeschällig benehmen würden, was allenfalls von Rechtsgelehrten, nicht aber von in dergleichen erfahrenen Kaufleuten hätte übersehen werden dürfen.

Wie ist es nach der Fassung des §. mit den katholischen, von den Evangelischen nicht gefeierten Festtagen? Wie wenn christliche und mosaische Glaubensgenossen in einer Handlungsgesellschaft stehen? Wie mit dem 18. October? M. vergl. unten §. 35, Nota 3.

§. 21.

1) zur Acceptation reift. Da keine Präsentations-Verbindlichkeit zur Annahme (§. 16.) anerkannt, unter diesem Meinen mithin nur der, §. 17, erwähnte Fall verstanden werden kann, so müßte dieser §. wohl anders gefaßt werden.

2) vorhergehenden. „Folgenden“ ic. Dieser Entwurf schätzt allenthalben das Interesse des hiesigen Handelsstaandes, warum also nicht auch in diesem Falle, da die Klage, deren, §. 17, Erwähnung geschieht, keine besondere Begünstigung verdienen, auch, wie schon erinnert, eine Präsentationspflicht zur Acceptation nicht anerkannt wird?

§. 22.

1) ohne Einwilligung des Inhabers. Oben, §. 15, Nota 2.

2) die Acceptation für eine geringere Summe. Nur in ganz alten Zeiten scheint man diese nicht von der bedingten zu unterscheiden gewußt zu haben, Anlehnung, S. 75, der Unterschied findet sich jedoch schon im vorsicht. Banq., c. 8., §. 10, ausdrücklich anerkannt, und vielleicht beziehen sich auf denselben die Worte: „wider des Präsentanten Willen“ in W.D., §. 12. Da nach deren §. 30. der Wechsel-Inhaber vom Bezogenen Stückzahlung annehmen, nach §. 18, 27. derselben aber, unangesehen der Mangel Annahme geschehener Protestation, immer zur Verfallzeit *di non pagamento* protestirt, und sonder Zweifel auch die bei dieser Gelegenheit vom Bezogenen etwa anbotene Stückzahlung angenommen werden muß, so dürfte Span, Wechselrecht, S. 49, der schon nach bestehendem hiesigen *jure cambiali* den Inhaber zur Annahme einer Partial-Acceptation unter Protest für verpflichtet hält, wohl beizupflichten seyn, dagegen P. F. Schulin, Anmerkungen zur Frankfurter W.D., 1826, S. 3.

§. 24.

1) an welchen eine auf demselben befindliche Nothadresse gerichtet ist. Wäre auszulassen, da nach §. 30, unten, auch durch keine Nothadresse berufene Dritte, interveniren können.

2) geleistet werden. Wäre vorzusetzen: „vorbehältlich aller Rechtszuständigkeiten des Inhabers gegen Aussteller und Giranten (§. 40.)“ etc. Loaré, Esprit du Code de Commerce, T. 2, p. 111 sqq; Schulin, a. a. D., S. 14, zu deren Aufrechthaltung jedoch wenigstens die Nachrichtgebung an seinen Vormann (oben §. 16.) erforderlich gemacht werden könnte.

§. 25.

1) in die Rechte des Inhabers. „nach Befriedigung des Inhabers in dessen Rechte“ etc.

2) leistet. Adde: „dem er jedoch mit erster, spätestens zweiter Post den Protest zu übermachen verbunden ist“, Code de Commerce, Art. 127. Nach dem Entwurfe könnte der, zu dessen Ehren die Intervention geschehen ist, so bald gar nicht von derselben in Kenntniß gesetzt werden und dadurch in großen Schaden kommen, Materialien, §. 234.

3) vorangehenden Indossanten, wie auch gegen den Aussteller. „nicht minder verhaftet bleibenden Vormänner.“

§. 26.

1) der Notar. Wie es in älteren Zeiten gehalten worden, darüber gibt Anleytung, §. 78, dahin Anstunft, „daß vorsichtige Handelsleute, da selbige besorgen, ihr Wechsel möge etwan nicht gebührend respectiret werden, ohne wissend dessen, welcher die Zahlung thun soll, jemand anberst bestellen, welcher auf dem Fall der nicht erfolgenden „acceptation“ den Brieff per honorem literarum acceptiro „und zahle, damit sie also außer Schimpf verbleiben mögen.“

Später wies man entweder den Bezöglenen an, wohin er bei etwa zu verweigernder Annahme den Inhaber zu verweisen habe, oder, was besser und bald sehr in Übung gekommen war (WD. S. 15.), man befestigte mit Obläten oder steckte an den Wechsel kleine Zettelchen, des ungefährten Inhabts: „in Mangel verhoffender Richtigkeit dieses von N. N. auf N. N. trassirten Wechselbrieffes de rc. ist sich wegen N. N. bei N. N. anzumelden“, vorsicht. Banq. c. 5, §. 69. Diese Adress-Zettelchen wurden sowohl wegen des Rufes und Credits der Ausgeber und Giranten, als insbesondere zur Ersparung schädlicher Retouren für sehr nützlich, und das Anmelden bei den Adressaten zur Sicherung der Retour-Spesen nothwendig erachtet, ibid. c. 7, §. 19, 20, was in WD., S. 15, gesetzlich sanctionirt ward. Davon will nun abgegangen, und dem Notare die Verbindlichkeit, sich bei den Adressaten zu melden, auferlegt werden. Allein derselbe ist nur Beauftragter seines Requirenten, und kann möglicherweise diesem, nicht aber Dritten, und weniger noch für nicht aus dem erhaltenen Auftrage entspringende Ansprüche gar allein verpflichtet werden. Die bestehende Gesetzgebung würde wohl besser beibehalten, zumal aus dem §. nicht zu ersehen ist, welche Folgen eine Versäumniß des Notars eigentlich hat.

2) sich bei einem jeden auf demselben verzeichneten Nothadressaten zu melden. Bei diesem Anmelden schon wäre die Reihenfolge (§. 24.) einzuhalten, Mater., §. 238, und falls ein früh Berechtigter intervenirte, bei den später Berechtigten kein weiteres Anmelden nöthig.

§. 27.

1) falls der Protest noch nicht versandt ist, die Kosten desselben gegen dessen Auslieferung, die Kosten des Protestes gegen dessen Auslieferung, wenn der noch nicht versendet“ etc.

2) Streichung seiner Acceptation. Ad vocem darf wohl erinnert werden, daß gegen das Tilgen einer geschehenen Accepte im allgemeinen wohl etwas verordnet werden dürfte. M. vergl. Mater, S. 179, 180.

3) jene. „eine“ ic.

4) keinen. „nie“ ic.

§. 28.

1) folgende. Wäre hinzufügen: „oder nächstfolgende“ ic. Da auf den Samstag der Sonntag folgt, so wäre in der Regel sonst diese Verfügung des §. illusorisch.

§. 29.

1) Wechsel zur Besorgung der Annahme. Ueber diese sind vollständiger Materialien, S. 191, 205 sqq., 248 sqq., 346 sqq.

2) berechtigt. Nach Materialien, S. 346, auch verpflichtet.

§. 30.

1) berechtigt, aber nicht. „vorbehältlich seiner Rechtszuständigkeiten gegen Ausgeber und Giranten und deren gegenseitiger Rechte (S. 40.) bei Verlust der Retour, Spesen“ ic. M. vergl. oben §. 24, Nota 2, S. 26, Nota 1. Nach der in der letzten Nota geschehenen Nachweisung der Entstehung der Nothadressen konnte es zur Zeit der Abfassung der hiesigen WD. wohl vorkommen, daß ein Wechsel-Interessent entweder den alten modum beibehielt und gar kein Adress-Zettelchen anheftete, oder ein solches abhanden kam, und der Adressat sich vermöge seines erhaltenen Wisbriefes manufgefordert anmeldete, welchen Fall die alte WD. von 1666, S. 8, in fi., wohl allein, und der aus derselben wörtlich entlehnte §. 14 in fi. der neuen noch geltenden WD. zum wenigsten mit vor Augen hatte, wohin auch Span, S. 84, zu verstehen ist; m. vergl.

dagegen Schulin, a. a. D., S. 12; Ueberblick, S. 8. In Wahrheit ist, was die Verbindlichkeit des Inhabers solche anzunehmen betrifft, kein Grund zu einem Unterschiede zwischen einer berufenen und einer ungerufenen Intervention vorhanden.

§. 31.

1) Dieser §. wäre ganz anzulassen. Daß, wie in Mater., S. 175, festgesetzt war, ein bloßes Acceptationsversprechen keinen wechselseitlichen Anspruch begründet, versteht sich von selbst, und ist zum Ueberflusse aus §. 15, oben, und Art. 78. der prov. WD. abzunehmen. Im übrigen ist es, wie sich die hiesige Reformation, P. II., Tit. 1, S. 1, ausdrückt: „eine gemeine Regul, was man einander „zusagt, und sich gegen einander verpflichtet, daß man solches auch zu halten schuldig seye“, wozu deren Commentator, Dr. Drth, anmerkt: „es haben auch die alten Zeiten dieses jederzeit fest und stet gehalten, wie das gemeine Sprüchwort: ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, solches genugsam anweise“. Von diesen versichert gar Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, IV, 2, S. 2 in fi., „sie sahen einen Mann, der sein Wort nicht hielt, als das „nichts würdigste Geschöpf an.“ Dahin darf aber auch in unserer Zeit eine Gesetzgebung nicht ansärten, daß sie, in Handelsachen zumal, ein gethanes Versprechen von vorn herein ohne wetters für unverbindlich erklärt.

§. 32.

1) Dieser §. wäre gleichfalls anzulassen. Eine solche Aufzählung paßt eigentlich in ein Lehrbuch, kaum in ein systematisch geordnetes Gesetz, nicht im mindesten aber in diesen Entwurf. Dinehin ist dieser §. den Mater., S. 253, nachgebildet, dieser wieder aus Code de Commerce, Art. 129, genommen, welcher bloß von trassirten Wechseln.

händelt, unser S. hat aber auch eigne vor Augen, bei denen insbesondere noch andere Verfallzeiten in Praxi vorkommen, z. B., auf jederseitiges Verlangen, auf eine bestimmte Zeit nach Aufkündigung *ic.*, und in der Beziehung ist er nicht einmal vollständig. Es können selbst Tratten auf eine bestimmte Zeit nach der Messe vorkommen, Materialien, S. 253, 263.

§. 35.

1) Respect- oder Discretionstage. Diese wurden in alten Zeiten zum Vortheile des Inhabers eingeführt, „daß der Präsentant nach dem Verfalltag des Wechsels noch vier Discretionstage ohne seine Präjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne“, wie es in der *W.D.* von 1666, S. 12, heißt, Räumburger, *Justitia selecta*, c. 46, S. 1, 2. Kein Ehrenmann bediente sich jedoch derselben in der Regel als Acceptant, vord. *Banq.*, c. 8, S. 70, und man findet schon in der Leipziger *W.D.* (vom J. 1682), S. 15 in *li.*, „wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respect- oder Discretionstage sollen verstattet seyn; in Erwägung, daß ehrliehen und aufrichtigen Handelsteuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursacht, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezählern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verbruß dies Mittel nur vorsehlich gemißbrauchet wird.“ Nach dem Wortlaute des §. 20. der *W.D.* von 1739 und dem sich seitdem gebildeten Gebrauche hat freilich der Acceptant die Respecttage zu genießen, wiewohl noch sehr zu bezweifeln steht, ob dieser S. eine solche Abänderung des früher bestandenen Grundsatzes so geradezu beabsichtigte. Nicht nur sagt er ausdrücklich, „wie bishero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant *ic.* Respecttage zu genießen haben solle“ *ic.*, was eher einer Bestätigung als einer Abänderung des früheren Rechtes ähnlich

steht, sondern der letztere Ausdruck findet sich schon neben dem offen ausgesprochenen entgegen stehenden Principe in der alten *W.D.*, S. 13, so daß derselbe den Verfassern der neuen nicht so wichtig scheinen mochte, wie der ihnen in Zeit und Ansicht näher stehende *Span*, S. 57, wirklich noch den alten Grundsatz aufstellt. Dem sey, wie ihm wolle, die Respecttage empfehlen sich der Gesetzgebung durch nichts, sie führen wirklich über die Verfallzeit zu einer „*espèce de tromperie dans les expressions*“ (*Loché*, l. c. p. 127.) ja, vielleicht überhaupt zu einer *espèce de tromperie*, wenn man erwägt, daß sie hie und da sich wohl nur dadurch empfehlen, weil sie für den Acceptanten, welcher sich beim Trassanten noch als den alten Ehrenmann geltend macht, der dieselben nicht benutzt, während solches heutzutage durchgängig geschieht, einigen Zins-Gewinn (?) abwerfen. In den *Matér.*, S. 288, waren sie abgeschafft.

2) acceptirt. „und entweder die Wechsel oder die Bezogenen selbst dahier domicilirt sind“ *ic.* Diese oder eine entsprechende Verfügung scheint zweckmäßig (S. 19.), sonst wäre der ganze Satz als überflüssig anzulassen; m. vergl. noch *Schulin*, *Ueberblick*, S. 9.

3) Kirchliche Fest-, auch Buß- und Bet-Tage: „daher allgemein sonntäglich gefeierte Festtage“ *ic.*; man vergl. *prov. G.D.*, Art. 5, und oben S. 20, *Nota 1* in *li.*

4) *Deposito*. „eigne“ *ic.* *Deposito* Wechsel ist eine unzeitliche und veraltete Benennung.

5) keine. Wenn überhaupt Respecttage zweckmäßig befunden werden wollen, so läßt sich nicht wohl ein Grund für Abänderung der *W.D.*, S. 23, denken, es müßte denn seyn, weil der, *Nota 1*, a. *E.*, angegebene auf eigene Wechsel nicht anwendbar ist.

§. 37.

1) Wechsel auf andere Plätze. Wechsel-Tratten *ic.* Beim sogenannten *Platz-Disconto* wird freilich der

Ausgeber oder Nehmer für die alsbaldige Annahme in der Regel sorgen, nach §. 16. ist jedoch auch letzterer hierzu nicht verbunden.

2) ist „mit der unten, §. 67“, oder, da dieser §. nicht wegbleiben kann (s. Nota 1. zu demselben), „in Art. 96. der prov. O.D. festgesetzten Ausnahme“ ic.

3) wofern nicht etwa das Gegentheil erweislich bedungen worden. Da, selbst wenn hierüber ein in continenti liquider Beweis zu führen möglich wäre, das von nur gegen den Käufer selbst, nicht gegen einen andern rechtmäßigen Inhaber eine Einrede hergenommen werden könnte, prov. O.D., Art. 91, dem Verkäufer mithin auf jeden Fall besser durch Selbstbesorgung eines Wechsel-Exemplars zur Accepte geholfen ist, Ueber Wechselduplicate, §. 7, so wäre dieser Schlusssatz vielleicht ganz, auf jeden Fall ist das in einem Gesetze unpassende und überflüssige „erweislich“ auszulassen.

§. 38.

1) außer der Prima, auch noch fernere Exemplare. „mehrere Exemplare, jedoch bergestalt, daß, wenn „eins der Exemplare bereits zur Acceptation befördert ist, „auf den übrigen bemerkt werde, wo solches anzutreffen sey“, Ueber Wechselduplicate, §. 10, Nota 3. zum vorhergehenden §.

§. 40.

1) Exemplar eines auswärts zahlbaren Wechsels. „Wechsel“ ic. Zuwörderst ist nicht unmöglich, daß auch bei einem dahier zahlbaren Wechsel solches vor kommt, sodann ist die durch die unzeitige Verbindung zweier Lehren, nämlich der von den Wechselduplicaten und der von nach levirtem Proteste di non accettazione dem Inhaber auf Verlangen zu machender Caution, in einem Satze veranlaßte

Fassung des §. 27. der W.D. gewiß nicht in ein neues Gesetz zu übertragen nöthig.

2) welcher zu diesem Ende am Orte der Zahlung zu belassen ist. Auszulassen, da es doch wohl mehr ein Nach als eine gesetzliche Verfügung seyn soll, auch Ausgeber und Giranten gewiß unbenommen ist, den protestirten Wechsel sofort einzulösen, Materialien, §. 222.

3) Contraprotect. Ein solcher kann anzurathen, nicht aber ein notwendiges Requisit zur Rechtsverfolgung seyn, da eine alsbald erhobene Klage ihn vielmehr ganz überflüssig macht.

4) unverzüglich executivisch verholten, oder gegen diese, falls sie die geforderte Sicherheit nicht leisten wollten oder könnten, so lange mit Personal-Arrest verfahren werden soll, bis die Nachricht von erfolgter Zahlung eingelaufen seyn würde. „im Wechselverfahren verholten werden soll.“ Die Lehre von der Wechsel-Execution gehört nicht hierher, sondern in den Proceß; prov. O.D., Art. 101.

5) verfahren worden. Nicht nur kann die hiesige Gesetzgebung, über Nachrichtgebung, wie auch bisher geschehen, allerdings disponiren, sondern es ist dieser ganze Satz, da, was W.D., §. 27, in der Beziehung vorschreibt, sich durch §. 16, 66, bereits erledigt findet, auszulassen.

§. 41.

1) Inhaber. Auch der bloß die Annahme besorgte und das acceptirte Exemplar noch in Händen hat? Das ist besonders wichtig, wenn man denselben nicht bloß für befugt, sondern auch für verpflichtet hält.

2) in Erfahrung bringt. Falsch gestellt, da, wenn der Fall eintritt, daß ein Sicherheitsprotest erhoben werden kann, der Inhaber so angesehen werden muß, als habe er davon Kenntniß erhalten.

3) gezogen worden; so ist der Inhaber befugt. Wäre dieser S. etwa so abzufassen: „wenn die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten eines gezogenen, oder des Ausstellers eines an Ordre gestellten girirten eignen noch nicht bezahlten Wechsels, durch öffentliche Ladung zur allgemeinen Kenntniß dahier gekommen ist, so hat der Inhaber“ ic. Es giebt nur ein untrügliches Merkmal der Insolvenz, deren gerichtliche Ausmittelung nämlich; so spricht sich, z. B., ein Stadtgerichts-Erkenntniß vom 21. Juli 1826 bei einer solchen Veranlassung dahin aus, daß: „dadurch allein, daß jemand seine Accepte protestiren läßt, derselbe wenigstens im rechtlichen Sinne nicht fallit ist.“ Es ist zwar bekannt genug, daß allzuvorsichtige Banquiers täglich ihre Auslaufer auf die Protest-Jagd schicken, und bei der erhaltenen Anzeige eines levirten Zahlungsprotesses, nicht schnell genug ihr Portefeuille zu durchstöbern wissen, um allenfalls in securitatem protestiren lassen zu können. Damit haben sie denn nichts bezweckt, als Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei auswärtigen Gerichten, die mit dem hiesigen Rechte weniger vertraut, dergleichen superflua für einen hiesigen Platzgebrauch ansehen, was dem hiesigen Handelsstande selbst zum größten Nachtheile gereicht. Dabei sind diese so überaus bedächtigen Kaufleute wieder so unbegreiflich unvorsichtig, nach einmal levirtem Sicherheitsprotesse die Respecttage häufig nicht zu beobachten, und auf solche Weise wirkliche Präjudize herbeizuführen, worüber sich sonderbare Beispiele nachweisen lassen. „Der Ausbruch des concursus formalis wird durch die Ladung bestimmt“, findet sich bei einem solchen Falle in einem Stadtgerichts-Erkenntniße vom 9. Febr. 1814 ausgesprochen, und nur auf diesen kann von Gesetze in der fraglichen Beziehung Rücksicht genommen werden. Dagegen hat aber auch der Inhaber die Verpflichtung, in securitatem protestiren zu lassen und seinem Manne Nachricht zu geben, welche schon anerkannt war, als man ihm noch nicht so allgemein die Befugniß, Caution

von seinen Vormännern zu verlangen, eingeräumt hatte, vord. Banq., c. 7, S. 42, 43. M. vergl. auch unten S. 76, Nota 1.

4) seinem Cedenten. „mit der ersten oder nachfolgenden Post seinem Vormanne“ ic.

5) seinem Cedenten sowohl als von den übrigen. „den“ ic. Der Vormann ist nothwendig das eine oder andere, braucht daher nicht besonders erwähnt zu werden.

6) werde. Dieser und der vorhergehende S. ließen sich zusammenziehen, etwa so, daß mit diesem S. bis: „Nachricht hiervon zu geben“ angefangen, und dann fortgefahret würde: „in diesem, wie im Falle, wenn ein Wechsel Mangels Annahme protestirt worden, kann der Inhaber auf den erhobenen Protest“ ic.

S. 42.

1) die Zahlungszeit. Da nutzlose Wiederholungen in einem Gesetze gewiß nicht an ihrem Orte sind, so wäre dieser S. und S. 35. zusammen zu ziehen.

S. 43.

1) Der erste Satz dieses S. versteht sich von selbst und ist deshalb überflüssig, der zweite hingegen sagt das nicht, was er sagen soll oder will. Darüber war nie Zweifel, daß durch Zahlung des Wechsels an den Inhaber vor der Verfallzeit die eigentliche Wechselverbindlichkeit als erfüllt zu betrachten ist; damit ist aber noch nicht entschieden, ob der Acceptant nicht seinem Mandanten, dem Trassanten, des überschrittenen Auftrages wegen, für etwaigen Schaden verantwortlich bleibt. In alten Zeiten konnte der Acceptant nur auf seine Gefahr vor dem Verfalltage bezahlen, und falls inzwischen der Inhaber fallit worden, von seinem Committenten, wenn er bloßer mandatarius, von seinen Creditoren hingegen, wenn er Eigenthümer gewesen (dieses ist

doch nicht so unbedingt), nochmals in Anspruch genommen werden, Anlegung, S. 84, 85, Raumburger, c. 49, §. 4, vord. Banq., c. 8, §. 68. Dagegen konnte sich der Acceptant bei an Ordre lautenden Wechseln dadurch helfen, daß er solche an sich selbst endossiren ließ, Raumburger, c. 49, §. 5, vord. Banq., c. 8, §. 69. Bei nicht an Ordre gestellten gab es keinen Ausweg, von dieser Ansicht geht auch W.D., S. 44, aus. Wenn man nun auch nicht gerade mit Schulin, Ueberblick, S. 22, zu dem Resultate kommen möchte, daß nach der Fassung dieses §. der Acceptant eines Recta-Wechsels auf Verlangen des Inhabers gar vor Verfall zahlen müsse, so ist doch gewiß, daß diese Fassung nichts weniger als musterhaft ist, vielmehr alles unentschieden läßt. Soll aber vielleicht der Schlusssatz sich dem Eingange des §. 46. anschließen (Nota 1. zu demselben), so steht er geradezu mit dem Rechte, aus welchem er entnommen ist, im Widerspruche, Code de Commerce, Art. 144, Materialien, S. 289.

§. 44.

- 1) insolvent. §. 41, Nota 3.
- 2) Respekttage. §. 35, Nota 1.
- 3) wenn ihnen dieselben sonst zukommen. Wenn kommen sie ihnen nicht zu? §. 35, Nota 2.

§. 45.

1) Feiertage. Adde: „und versteht es sich im übrigen von selbst, daß bei diesen wie bei allen folgenden über Bezahlung der Wechsel gemachten Anordnungen auf das Glaubensbekenntniß des Inhabers nichts ankömmt.“ Dieser Zusatz, wiewohl er in der Natur der Sache liegt, weil z. B. israelitische Glaubensgenossen Tags vorher die an ihren Feiertagen fällig werdenden Wechsel einlösen müssen, auch stillschweigend im Entwurfe enthalten, da im §. 20.

nur von Acceptation die Rede ist, scheint zweckmäßig, um möglichen Irrungen vorzubeugen.

§. 46.

1) Wenn — entledigt. Ungenügend, wenn dieser Satz dem Code de Comm., Art. 145, schon etwas verunstaltet in Mater., §. 297, nach welchem, wer zur Verfallzeit einen Wechsel ohne Widerrede einlöst, gültige Zahlung geleistet zu haben, vermuthet wird, und worüber die limitirte Discussion sich in Loaré, l. c., p. 164 sqq., findet, entsprechen soll, sonst überflüssig.

2) directe wechselt. Und wenn nicht? Materialien, S. 295.

3) als Reductionsnorm dienen. Dagegen von Handlungsgesellschaften w., Frankfurt a. M. 1825, S. 155 sqq.

4) Platzgebrauch. Mit nichts pflegen Kaufleute schneller bei der Hand zu sehn, als mit angeblichen Platzgebräuchen, wenn es ihnen grade dient, ohne daß sie nur im entferntesten die rechtlichen Requisite eines solchen gar kennen. Es dürfte schwer halten, grade für einen Fall, wie der im §. erwähnte, eine sich nach rechtlichen Begriffen gebildet habende Gewohnheit jemals nachzuweisen, darüber bedürfte es aber keiner besondern Disposition, da eine solche dem Gesetze derogiren würde.

§. 47.

1) Anweisung. Hier ist wohl nur die, §. 70, erwähnte gemeint, vergl. jedoch prov. GS., Art. 78.

2) an den Vorzeiger. „Im Privatverhältnisse müssen die Schuldburkunden den Rahmen des Gläubigers wie des Schuldners enthalten“, Gönner, Von Staatsschulden, S. 58, und es ist gewiß mehr Grund vorhanden, die, §. 70, gedachten Anweisungen abzuschaffen, als deren Anomalie gar auf Wechsel zu übertragen. Kein ordentlicher

Handelsmann wird übrigens einen Wechsel, auf den Vorzeiger lautend, ausstellen, nehmen oder acceptiren, und es ist für die Gesetzgebung vorläufig kein Grund vorhanden, dergleichen zu favorisiren.

§. 48.

1) Indossamente. Finden diese überhaupt bei Recta-Wechseln statt? Nach WD., §. 44, können bis zum Verfalltage Recta-Wechsel contremandirt, daher nicht vernegotiirt, auch dem Inhaber jeder Zeit die dem Ausgeber entgegenstehenden Einreden opponirt werden, prov. GD., Art. 97, Materialien, S. 202, 273, 291. Die Frage bleibt aber nach dem Entwurfe, der über Recta-Wechsel gar nicht disponirt, unerlebigt.

2) so wird die Zahlung auf Gefahr dessen, „trifft der aus demselben etwa entstehende Schaden den ic., und wird die Zahlung“ ic.

3) gehöriges. Ist aber in Beziehung auf den Inhaber ein Indossament in bianco ein gehöriges? Man möchte dies nach den im Eingange des folgenden §. befindlichen Worten: „ein zu seinen Gunsten lautendes Indossament“ verneinen, mithin zum Resultate kommen, daß in solchem Fall der Acceptant nur auf eigene Verantwortlichkeit Zahlung leisten kann, §. 49 in fi.

§. 49.

1) zu seinen Gunsten lautendes. M. vgl. Nota 3 zum vor. §.

2) jedoch nicht verbunden. Ist entweder immer dem Worte „berechtigt“ oder „befugt“ anzuhängen, oder auch hier auszulassen.

§. 50.

1) Liegen. Demnach dürfte ein solcher Inhaber zwar Zahlung oder Deposition verlangen, auch in deren Entste-

hung protestiren lassen, nicht aber gerichtlich Klage erheben; es könnte jedoch solche Namens des Mandanten von einem de rato et mandato cavirenden Anwalte erhoben werden, prov. GD., Art. 81.

§. 51.

1) halten wolle. Wäre hinzuzufügen: „gleichergestalt soll es bei verlorenen eignen Wechseln gehalten seyn.“

§. 52.

1) Jeder Wechseldebitör hat dafür zu sorgen, daß ihm bei Bezahlung der Valuta das Schuld-Dokument ausgehändigt werde. Versteht sich von selbst und kann wegbleiben.

2) erschienene. „protestirte“, sonst müßten gegen die Absicht dieser Verjährung anderweite Beweise über die behauptete Präsentation zugelassen werden.

3) solche sind aber nach Verfluß der gedachten Zeit erloschen und nicht mehr exigibel. Der Grund der in WD., §. 46, für trassirte Wechsel statuirten Verjährung findet sich im vork. Bauq., c. 8, §. 84, aus den damaligen Verhältnissen dahin erläutert: „es geschieht täglich, zumahlen auf Handlungs-Comptoiren, wo die „Affären groß, daß wann ein Handelsmann die von ihm „acceptirte Wechselbriefe per Rescontro oder per Assignation bezahlt, er nicht allezeit seinen Wechselbrief sogleich „dagegen retetirt, ja es ist in Rescontris zumahlen in Messzeiten fast ohnmöglich, und würde es unsägliches Hinderniß „geben, wann man bloß gegen Aushändigung der acceptirten Wechselbriefen und also Zug um Zug bezahlen wollte, „anerwogen man selten Gelegenheit findet, den völligen Verkauf eines Wechselbriefs, wann solcher über das von einer „starken Summ per apunto abzuschreiben, sondern man ist „durchgehends genöthiget, solche in 3. 4. und mehr Partheyen zu vertheilen, so daß in Mess-Rescontris die voll-

„lige Zahlung öfters in 2, 3, und mehr Tagen geschieht: Dänneherb ist in besser Consideration und um allen Chicanen, Processen und ungerechten Forderung auf einmal den Weg abzuschneiden dem Wechsel-Negotio zu gut verordnet, daß ein nicht protestirter Wechselbrief 4. Wochen nach dessen Verfall für bezahlt gehalten, und also ferner nicht mehr exigibel seyn solle.“ Dieser Grund paßt auf die ganz veränderten Verhältnisse nicht mehr, und wenn man Wechseln überhaupt eine kürzere Verjährungszeit glaubt anweisen zu müssen, wovon, was nicht die Wechselkraft betrifft, nicht eigentlich die Ursache abzusehen ist, so wären zuvörderst trassirte in der Beziehung den eignen zu assimiliren, es sey gehörig protestirt oder nicht, sodann die Wechselklagen überhaupt, mithin auch die Wechsel-Negress-Klagen derselben Verjährung zu unterwerfen. Sollte es denn so schwer fallen, sich von confusen hergebrachten Begriffen loszumachen, und an einfache, etwa an die des Code de Commerce, Art. 189, zu gewöhnen?

4) auch früher. Darf er nach abgelaufener Verjährungszeit Zahlung leisten, und solche dem Ausgeber verrechnen? Wenn überhaupt solche Tratten erloschen und nicht mehr exigibel, mithin auch nicht gegen den Trassanten in ordinario mehr geltend zu machen seyn sollen, (was vielleicht mehr in der Fassung als in der Absicht dieses §. liegt,) so fragt es sich, wer, Acceptant oder Trassant, sich mit dem Vermögen des Inhabers bereichern soll?

5) Wechselbriefe. Wäre einzuschalten: „solche mögen acceptirt seyn oder nicht“, ic. (§. 35).

6) aufzutreten. Wäre hinzuzufügen: „oder zu prolongiren“ ic.

7) eigenen. Hinzuzufügen: „inzwischen nicht prolongirter“ ic.

8) fünf. „vier“ ic., §. 51 in fi.

9) sechs. „fünf“ ic.

§. 53.

1) kann der Inhaber. „hat der Inhaber bei entstehender Zahlung ordnungsmäßig Protest erheben, solchen auch seinem Vormanne, wenn dahier anwesend, sofort, wenn abwesend, mit erster oder zweiter Post zugehen zu lassen, und kann“ ic.

2) thut er solches gleichwohl einseitig. „handelt er dem zuwider“ ic.

§. 54.

1) ist der Wechsel-Dbligo dadurch noch keineswegs entkräftet, sondern es ist und bleibt der Acceptant dem Aussteller, der den Wechsel durch Einlösung wieder an sich gebracht hat, nach aller Strenge des Wechselrechts verhaftet, gleichwie ic. „hört, wenn der Wechsel vom letzteren eingelöst worden, jedes Recht aus demselben auf, und bleibt dem Aussteller überlassen, seine etwaige Forderung an den Acceptanten wegen gemachter Anschaffung ic. auf andere Weise zu begründen, wohingegen“ ic. Die im §. ausgesprochene Ansicht konnte sich nur in einem von Kaufleuten ausgehenden Gesetzesvorschlage finden; so in Sieveking, Mater., §. 281, aus dem angegebenen unhaltbaren Grunde, Acceptation müsse Schuld voraussetzen; ferner in Mater., §. 386, als aus §. 186 von selbst folgend, während dieser letztere §. dem Code de Commerce, Art. 121, nachgebildet, man aber in Frankreich weit entfernt ist, hiervan zu denken, Pardessus, traité du contrat de change, 204, 326, vielmehr dort den Grundsatz anerkennt, „l'accepteur n'est que le mandataire du tireur“, Locré, l. c., p. 9. Diese hier abermals zum Vorschein kommende Ansicht ist aus historischem, theoretischen, wie praktischen Gesichtspunkte betrachtet, gleich verwerflich. Ohne auf eine Untersuchung über den Ursprung der Wechsel einzugehen, ist doch so viel gewiß, daß sie als ein Mittel des Remittenten sein

Geld an einem andern Orte, ohne es mit sich zu führen, wieder erhalten zu können, entstanden, und von jeher rechtlich betrachtet worden sind, dergestalt daß sich, z. B., im Code de Comm., Art. 110, der Grundsatz: „la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre“, als ein essentielle des Wechselvertrags gegen alle Angriffe erhalten hat, Loaré, l. c., p. 11. sqq. Schon die Wortfassung einer Tratte paßt nie zu dieser Ansicht. Die älteste bekannte (Baldus, consil., Vol. 1, No. 348,) vom Jahre 1325 lautete: „pagate etc. a Luca de Gloro“ etc., „zahlen Sie ic. an“ ic., nachmals „an N. N. oder seinen Commis“, Anleitung, S. 66, dann „an N. N. oder dessen Ordre“, vörsf. Banq., c. 3, §. 5, nun „an die Ordre des N. N.“, auch „an meine Ordre“, niemals aber „an mich“ oder „an mich oder meine Ordre“, wie es wohl heißen müßte, wenn jene Ansicht die richtige wäre. Gegen dieselbe hat sich übrigens das hiesige Appellationsgericht vielfach aufs nachdrücklichste ausgesprochen; so in einem Erkenntnisse vom 22. November 1824 dahin: „der Acceptant eines Wechsels macht sich durch die Acceptation nur gegen den Präsentanten verbindlich, an ihn, die ihm von dem Trassanten aufgetragene Bezahlung, bei Vermeidung rechtmäßiger Execution, zu leisten, ohne Rücksicht, ob er von dem Trassanten den Betrag des Wechsels bereits in Händen habe, oder noch erhalten werde. In dieser Beziehung gilt, selbst bei Wechseln, welche aus Freundschaft acceptirt werden, allerdings die Regel: „qui acceptat, solvat.“ Diese Regel findet aber, in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Trassanten und Trassanten oder Acceptanten, welches von jenem zwischen dem Präsentanten und Acceptanten, seiner Natur nach, ganz verschieden ist, in dieser Weise, keine Anwendung. Denn, an den Trassanten sollte und wollte der Trassat, nach seiner Acceptation, keine Zahlung leisten, sondern er übernahm nur von jenem einen Auftrag, wodurch er aber nicht Wechselschuldner desselben werden konnte, vielmehr für die Voll-

ziehung von dem Trassanten selbst Vergütung oder Ersatz des Geleisteten fordern kann. So wie der Trassat, welcher die Zahlung geleistet hat, wegen seiner Schadloshaltung gegen den Trassanten, in Ermangelung solcher Urkunden, welche den Executiv- oder Wechselproceß begründen, sein Recht im ordentlichen Proceß ausführen muß, so muß es sich auch eben so, im umgekehrten Falle, wenn der Acceptant die Zahlung eines Wechsels, dessen Valuta ihm von dem Trassanten angeschafft war, oder die er in Händen hatte, verweigert, der Wechsel also an den letzteren zurückgeht, verhalten. So und nicht anders muß der Art. 32. der hies. WD. in den Worten, „rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen“, verstanden werden.“

§. 55.

1) um gegen Entrichtung von $\frac{1}{2}$ % für Interventionengebühr seine Acceptation zu tilgen. Dagegen richtig Schulin, Ueberblick, S. 21.

§. 57.

1) Will der Interveniens nicht unbedingt, sondern nur unter Protest einlösen; so hat der Inhaber. „Der Inhaber hat“ ic.

2) der Bezogene. Hier oder im vorigen §. wäre die Anordnung der WD., §. 18, wegen Zahlung nach deshalb erhobenem Proteste zu erwähnen gewesen.

§. 58.

1) am letzten Respecttage. „zur Verfallzeit“ ic., da ja ein Wechsel, welcher pr. Intervention acceptirt worden, den Befehl: sic haben kann, wo keine Respecttage nach §. 36 statt finden sollen.

2) so liches. Wäre hinzuzufügen: „bei Verlust der Retour=Spesen“ ic.

§. 60.

1) deren Original-Unterschriften. „dessen Original-Unterschrift“ ic. Gegen die Vormänner tritt er in die Rechte desjenigen, für den er intervenirt, stehen diesem keine zu, so hat er ebenfalls keine, Materialien, S. 339.

§. 61.

1) letzte Respecttag. „Verfalltag“ ic., vergl. S. 58, Nota 1.

2) dem. Wäre einzuschreiben: „einer andern Religionsparthei angehörenden.“

3) zu übersenden. Dieser Protest sollte wohl nicht vor eingeholter Erklärung des Intervenienden versendet werden müssen, da er demselben ja nebst dem Wechsel bei der Zahlung zu verabsolgen ist, S. 57, ohnehin die Erklärung des Intervenienden so lange nicht zurückbleiben kann, und ein nutzloses Anhäufen der Formalitäten nur zu Weiterungen führt.

4) Statt finden. Es wäre ausdrücklich festzusetzen, daß wenn der Verfalltag ein Feiertag des Bezogenen, nicht des sich zu einem andern Glauben bekennenden Intervenienden, der Wechsel also nach S. 42 am nächst vorhergehenden Werktag zu zahlen ist, bei entstehender Zahlung der Interveniend an demselben Tage einzutreten hat, Materialien, S. 333.

§. 62.

1) wozu ihm — verholten werden soll. Kann weglassen. Ueberhaupt wäre dieser §., wenn neben prov. O.D., Art. 80, gar nöthig, zweckmäßiger abzufassen, etwa wie Materialien, S. 280, gewiß besser mit dem folgenden zusammen zu ziehen.

§. 63.

1) ohne Verzug. Etwas vag ausgedrückt, da hierunter doch wohl nur hiesige Vormänner begriffen seyn sollen, über die der folgende §. insbesondere disponirt.

§. 64.

1) durch Erhebung eines Contra-Protestes. Bei Auswärtigen reicht die Versendung hin, und ob überhaupt die Nachrichtgebung allein durch Contraprottest zu erweisen zulässig seyn sollte? wäre zu bedenken, auch etwas wegen Verspätungen, durch höhere Gewalt ic. veranlaßt, zu statuiren, Materialien, S. 309.

2) so fern er sie sämmtlich in Verbindlichkeit halten will. Man kann billig dem Inhaber nur anmuthen, gegen seinen Vormann, oder gegen wen er seinen Regreß nehmen will, einen Contraprottest leviren zu lassen, dadurch aber sind dessen Rechtszuständigkeiten auch gegen dessen Vormänner gewahrt, mit denen der Inhaber unmittelbar nichts zu thun hat.

§. 65.

1) Indossanten und der Aussteller. „aus einem Wechsel Verhafteten“ ic. Es ist ja außer Trassanten und Giranten auch ein Acceptant und Interveniend denkbar.

2) gegen welchen er sich mittelst Contra-Protestes verwahrt. S. 64, Nota 2.

3) befriedigt ist. Adde: „so jedoch, daß jede erhaltene Abschlagszahlung auf dem Wechsel bemerkt werden muß“, Materialien, S. 388.

4) Die Concursmasse eines Indossanten. Die Untersuchung, wie die Fallitmassen gegen einander liquidiren und aufkommen, ist nicht ohne Schwierigkeit. Es dürfte sich als Grundprinzip rechtfertigen, daß eine Masse bei der andern nur die Summa kann geltend machen, für welche sie solche Abgibt, da dieselbe Forderung doch mehr nicht als

einmal gegen eine Masse liquidirt werden kann, Mater., S. 389—391.

5) nach Wechselrecht. Mit dem ausgebrochenen Concourse hört das Wechsel-Verfahren auf, prov. O., Art. 102, demnach wären die Worte: „nach Wechselrecht“ auszulassen.

§. 66.

1) protestirt. Hinzuzusetzen: „und, wie oben (§ 61) vorgeschrieben, versendet“ u.

2) Trassanten. Diesem stellen Mater., S. 366, den Aussteller eines eigenen, bei einem andern nach beigezügter Domicilanzeige zahlbaren Wechsels gleich.

3) nicht minder — gezogen gewesen. Wohl zweckmäßiger und mit unserem bestehenden Rechte (Rathsverordnung vom 4. Sept. 1798, Beyerbach, Sammlung, S. 1853 sqq.,) mehr im Einklange, würde es heißen: „der ihm jedoch für das im ordentlichen Verfahren verhaftet bleibt, was er sich mit seinem, des Inhabers, Schaden ungerichterweise bereichern würde.“ M. vergl. noch Schulin, Ueberblick, S. 15.

4) erwirbt. Muß anders gestellt werden, da der Inhaber diese Rechte nur vermitteltst Cession erwerben kann, Mater., S. 367.

§. 67.

1) Da dieser §. wörtlich aus der prov. O., Art. 96, genommen ist, dieses Gesetz aber neben dem Entwurfe fortbestehen soll, und in demselben mehrfach angezogen ist, so scheint die Wiederholung überflüssig.

§. 68.

1) Der Betrag. Wegen die Eigenmacht und Willkür, zu welchen die Bestimmungen dieses §. führen können, spricht sich mit Recht aus Schulin, Ueberblick, S. 16.

§. 69.

1) Dieser §. scheint überflüssig, da die Verpflichtung der Wechsel-Interessenten aus andern §§., zumal bei deren gehöriger Fassung, folgt, Bestimmungen über den Wechsel-Proceß aber entweder vollständig oder gar nicht in den Entwurf gehören.

2) oder überhaupt — hat. Je weniger diese Phrase einen bestimmten Sinn oder Zweck hat, desto mehr kann sie zu Streitigkeiten Veranlassung geben, über Gültigkeit der Wechsel-Clausel bei Verträgen, Zulassung eines aval, u.

3) sich aus — diese Einreden. Unklar, kaum mit der prov. O., Art. 91, in Einklang zu bringen, und auf allen Fall auszulassen.

§. 70.

1) In alten Zeiten pflegte die Zahlung großentheils pr. Assignation zu geschehen. Da entstand denn nicht selten Streit, ob in einer solchen Anweisung eine bloße Vollmacht oder eine Delegation enthalten, ob mithin deren Ausgeber weiter aus derselben verhaftet sey oder nicht? So hieß es einerseits sprichwörtlich: „Anweisung ist keine Zahlung“, und anderseits: „Anweisung ist gute Bezahlung.“ Darüber finden sich schon Bestimmungen in der hiesigen Reformation, P. II., Tit. 24, §. 10, 11; ferner heißt es in der W.D. von 1666, §. 17: „es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr derer Assignanten geschehen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme.“ Kam man nun mit einer Anweisung zum Assignaten, so ward nicht selten weiter angewiesen, wogegen sich in der Bestätigung der W.D. vom 8. Febr. 1676 angeordnet findet: „nicht weniger soll niemand, wider seinen Willen, zugemüthet werden, einige Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß dergleichen Assignation auf solche Person giengen, so per cassa so bald zu Bezahlung erbiethig und willig wäre.“

Nichts desto weniger nahmen die Mißbräuche bei den Anweisungen überhand, zu den alten kam hinzu, daß sie, wie wohl nicht an Ordre, sondern auf einen bestimmten Mann lautend, vielfältig girirt wurden, auch oft erst nach langer Zeit, da in denselben keine Zahlungsfrist angegeben war, einzassirt, oder bei entstehender Zahlung zurückgegeben werden wollten, vort. Banq., c. 5, §. 77 sqq., c. 6, §. 25 sqq. Dem sollte dahier §. 41 der WD. von 1739, wie, z. B., früher in Leipzig das Mandat vom 23. Decemb. 1699 begegnen. Auf Zeit, Ordre, gar auf einen andern Platz gezogene Anweisungen waren damals ganz unbekannt, man bediente sich hingegen jener Assignationen zum Einziehen fälliger Guthaben jeder Art, Raumburger, c. 51, §. 2. Die Zeiten haben sich geändert, Wechsel werden dahier weder per Assignation noch pr. riscontro mehr, und nur noch pr. cassa bezahlt, und von den alten Anweisungen findet sich bloß eine Spur darin, daß Wechselhäuser den Betrag verkaufter Wechsel auf andere Plätze vermittelt auf den Vorzeiger lautender Anweisungen durch ihre Auskäufer einzassiren zu lassen pflegen. Dieses kann aber gleich gut, wie bei Disconto, Staatspapieren u., vermittelt einer Verkaufsnota geschehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese ihrer Beschaffenheit nach anomalen (oben §. 47, Nota 2) Urkunden, die ihrer ursprünglichen Zweck und Charakter verloren haben, nicht nur fortbestehen zu lassen, sondern gar in einzelnen Fällen als allein gültige Quittung festsetzen zu wollen. Es sind übrigens nicht diese Anweisungen, deren §. 41 der WD. erwähnt, was aus obiger Darstellung hervorgeht, wiewohl prov. GD., Art. 78, entgegen gesetzter Ansicht zu seyn scheint, die im §. 41 der WD. erwähnten lauterer an einen bestimmten Mann. Die Anweisungen an porteur empfehlen und rechtfertigen sich um so weniger, als man dormalen auch auf Zeit und an Ordre gestellte kennt, deren Wechselkraft noch vor 20 Jahren problematisch war, J. N. Moris, Magazin für die mittelherrnischen

Rechte und Geschichte, I., 15, nunmehr aber feststeht, prov. GD., Art. 78.

§. 71.

1) Dieser ganze §. ist anders zu fassen. Nach levirtem Proteste Mangel Annahme wie Mangel Zahlung soll ein Wechsel nicht mehr endossirt, und nur noch cedirt werden können. Der singuläre Fall, welchen Wechsel-Ordnung, §. 55, berücksichtigt, Schuln, Bemerkungen, S. 51, könnte füglich übergangen werden.

§. 72.

1) Die Disposition dieses §. folgt aus so anerkannten und unzweifelhaften Rechtsbegriffen, daß sie ganz überflüssig scheint.

§. 73.

1) volle. Wäre billig hinzuzufügen: „oder ausdrücklich für fremde Rechnung“ u., Mater., §. 121.

§. 74.

1) Da die Rechte der Pfandgläubiger ohnehin festgestellt sind, dahingegen nirgendwo statuiert ist, daß durch einen angelegten Arrest ein Vorzugsrecht begründet werden könne, dies sich aber gewiß nicht von selbst versteht, so scheint dieser §. als überflüssig wegzubleiben zu können.

2) ausgebrochenem Falliment. Oben §. 41, Nota 3, unten §. 76, Nota 1.

3) und um sich dadurch bezahlt zu machen. Es gehörte kein besonderer Muth dazu, wenigstens diese aus dem Begriffe des Pfandrechts folgende, überflüssige Phrase der WD. auszulassen.

§. 75.

1) durch die geschwornen Ausrüfer. Auszulassen.

2) veranlassen. Wäre aus §. 50. der W.D. hinzuzufügen: „in welchem letzteren Falle ihm denn mitzubieten „unverwehrt ist“, übrigens dafür zu sorgen, daß der Verkauf im Namen und für Rechnung des Gläubigers geschehe, er auch als Regel den Erlös vollständig beziehe, da man schon Beispiele gehabt, daß die Deposition des Erlöses angeordnet werden wollen, wodurch der Gläubiger sich gewissermaßen seines Besitzes entsetzt und sein Recht geschmälert sah.

3) solcher. Hinzuzufügen: „vom Inhaber“ ic.

4) zu liquidiren. Falls die Verbeibehaltung der Rathsb-Verordnung vom 22. April 1788 (Beyerbach, S. 237 sqq.), welche auf jeden Fall anders gefaßt werden müßte, da sie bisher wohl mehr die Veranlassung zu Schicanen und Processen, als von Nutzen gewesen, beabsichtigt würde, wären hier die entsprechenden Dispositionen einzuschalten.

§. 76.

1) der Empfänger — gemacht hat. „die Insolvenz des Empfängers solcher Waaren gerichtlich anerkannt worden.“ In einer Handelsstadt an den materiellen Concurse rechtliche Folgen knüpfen wollen, heißt eine Ausfaat streuen, die an Streitigkeiten und Processen reiche Erndte verspricht. Die hiesigen Gerichtsbehörden haben sich jeder Zeit gegen diese höchst nachtheilige Ansicht ausgesprochen, deren Folgen weder vorabzusehen noch zu berechnen sind, weil bei consequenter Durchführung, auf den Beginn des materiellen Concurses zu sehen wäre, der bei manchen Handlungen schon in ihre Fliederwochen, oder doch Fliederjahre, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, fällt. Man vergl. noch oben §. 41, Nota 3.

§. 77.

1) Committenten. Wie es W.D., §. 52, heißt: „von dem Käufer“, so daß es keiner Dazwischenkunft des Commissionärs oder seiner Debitmasse bedarf.

§. 78.

1) verzeichnen ist. Adde: „wenn sie nicht solchen ihrem Committenten anzuzeigen vorziehen.“

2) Schadloshaltung. Wie ist es möglich, in solchem Fall einen Schaden zu erweisen oder auszumitteln?

§. 79.

1) vorgeschossen. Hinzuzufügen: „sonst Forderungen an denselben“ ic.

2) anzuliefern verbunden. Es dürfte wohl deutlicher ausgedrückt seyn, ob demselben ein Pfand- oder Retentionsrecht eingeräumt werden will.

§. 80.

1) erhalten — in so fern. „werden die Forderungen ausländischer Gläubiger mit denen hiesiger gleich behandelt, jedoch nur in so fern auf Erfordern“ ic.